Berichtsheft zum BBW-Jugend- und BBW-Verbandsbeirat 2023

BBW

7. Anträge zum Verbandsbeirat 2023

ANTRAG 1 zum Verbandsbeirat 2023

Antragsteller: BBW-Präsidium/Ressort Schiedsrichterwesen

Das BBW-Präsidium beantragt die Änderung der BBW-SRO §16 wie folgt:

Alt	Neu
§ 16 Pflichten der Vereine; Sonderumlage	**§ 16 Pflichten der Vereine; Sonderumlage**
1. Alle BBW-Vereine, die am Spielbetrieb der Senioren und Jugend bis einschließlich Altersklasse U14 teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz zu stellen (SollSchiedsrichter).	1. Alle BBW-Vereine, die am Spielbetrieb der Senioren (Kreis-, Bezirks- und Landesliga) und Jugend (Jugendleistungsligen) teilnehmen und neutrale Schiedsrichteransetzungen in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichtereinsätze durch gültige Schiedsrichter zu leisten. (Einsatzsoll).
2. Vereins-SR-Sollstrafe: a) Für jede gemeldete Seniorenmannschaft ist gemäß Absatz 1 ein Schiedsrichter, für jede gemeldete Jugendmannschaft 0,5 Schiedsrichter zu melden. b) Für jeden fehlenden Schiedsrichter ist eine Sonderumlage fällig, deren Höhe durch den Verbandstag oder Verbandsbeirat alljährlich bestimmt wird.	2. Für jede gemeldete Mannschaft i.S.d. Absatz 1 müssen acht Schiedsrichtereinsätze geleistet werden. Dabei werden nur neutrale (externe) Schiedsrichtereinsätze in ansetzungspflichtigen Ligen (Kreis-, Bezirks-, Landesliga, Jugendleistungsliga) auf Bezirksebene berücksichtigt. Für jeden Fehleinsatz wird eine Sonderumlage fällig, deren Höhe durch den Verbandstag oder Verbandsbeirat jährlich bestimmt und in der Finanz- und Kassenordnung festgehalten wird.
3. Für die Durchführung eines Schiedsrichterausbildungslehrgangs mit mehr als 9 Teilnehmern wird ein Soll-Schiedsrichter angerechnet. Der Verein muss dies bei dem SR-Ausschuss bis zum 30. Juni eines Jahres beantragen und nachweisen.	3. Für nicht vom Bezirk oder Verband eingeteilte Jugendspiele bis einschließlich Altersklasse U14 muss je gemeldeter Mannschaft ein Schiedsrichter gemeldet werden, der jeweils fünf Spiele zu leisten hat. Für jeden Fehlschiedsrichter wird eine Sonderumlage fällig, deren Höhe durch den Verbandstag oder Verbandsbeirat jährlich bestimmt und in der Finanz- und Kassenordnung festgehalten wird.
4. Für Schiedsrichter, die mehr als 25 Einsätze in der Spielzeit nachweisen können, wird ein Schiedsrichter als Soll-Schiedsrichter angerechnet. Der Verein muss dies bei dem SR-Ausschuss bis zum 30. Juni eines Jahres beantragen und nachweisen.	4. Für die Durchführung eines Schiedsrichterausbildungslehrgangs werden 4 Schiedsrichtereinsätze angerechnet. Der Verein muss dies beim Schiedsrichterausschuss bis zum 30. Juni eines Jahres beantragen und nachweisen.
5. Jeder Verein ist verpflichtet, dem zuständigen Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter einen Ansprechpartner für SR-Angelegenheiten zu benennen („Vereins-Schiedsrichterwart“).	~~7.~~ 5. Die Gestellungspflicht für Neulingsvereine (keine Spielgemeinschaften) tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit der ersten gemeldeten Mannschaft dieses Vereins in Kraft.
6. Schiedsrichter, die ihre Pflichtspielzahl (§ 10, Abs. 2) nicht erfüllt haben, zählen für diese Spielzeit nicht als Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis.	6. Die Erfüllung der Gestellungspflicht wird jährlich in Abstimmung mit den Bezirken zum Ende der Spielzeit vom BBW-SR-GS überprüft.
7. Die Gestellungspflicht für Neulingsvereine (keine Spielgemeinschaften) tritt mit Beginn der zweiten	7. Die Sonderumlage ist für Schiedsrichter-Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zweckgebunden.

Spielzeit der ersten gemeldeten Mannschaft dieses Vereins in Kraft. 8. Die Erfüllung der Gestellungspflicht wird jährlich zum Ende der Spielzeit nach Zusendung der Daten der Bezirksvorstandsmitglieder für Schiedsrichter vom Vizepräsidenten Schiedsrichter überprüft. 9. Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird eine Sonderumlage erhoben, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung geregelt wird. 10. Die Sonderumlage ist für Schiedsrichter-Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Verbands- und Bezirksebene zweckgebunden.	8. Jeder Verein ist verpflichtet dem zuständigen Bezirksvorstandsmitglied einen Ansprechpartner für SR-Angelegenheiten zu benennen („Schiedsrichterkoordinator“).

Sachverhallt und Begründung:

Sachverhalt:

Zur korrekten Durchführung des Spielbetriebs bedarf es einer ausreichenden Anzahl an Schiedsrichtern. Im letzten Jahrzehnt sind sowohl die Zahl der Aktiven als auch die Ausbildungszahlen gesunken, woraus ein Schiedsrichtermangel im BBW resultiert. Dieser hat verschiedene lokale Ausprägungen, sodass sich der Mangel gerade in den Flächenbezirken bemerkbar macht.

Durch die Ligenerweiterung in den Bundesligen (BBL, ProA, ProB) und weitere Personalanforderungen (1.Regionalliga, DBBL, ProB usw.) steigt seit Jahren die Anzahl der Schiedsrichter, die vom BBW in die länderübergreifenden Strukturen berufen werden. Im Umkehrschluss erhöht sich der Bedarf an Bezirksschiedsrichtern, die in die höchsten Ligen im BBW (Oberliga und Regionalliga) aufsteigen. Am Ende der Nahrungskette stehen die Ligen auf Bezirksebene, die dann unmittelbar vom Schiedsrichtermangel betroffen sind.

Im Gegensatz zu den Schiedsrichterzahlen sind die Zahlen der Teilnehmerausweise, Ligen und Spiele im gleichen Zeitraum gestiegen. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen (steigenden) Spielzahlen und (sinkenden) Schiedsrichterzahlen ergeben sich spielbetriebsgefährdende Risiken in den kommenden Jahren.

Das bisherige Instrument des SR-Solls, das die Vereine dazu verpflichtet für jede gemeldete Mannschaft eine Mindestanzahl an Schiedsrichtern zu stellen, wird dem Spielbetrieb nicht mehr gerecht. Die Verwässerung der Regelung im Jahr 2018 hat den Schiedsrichtermangel hierbei erheblich verschärft.

Aus diesem Grund muss das SR-Soll im §16 der BBW-SRO grundlegend reformiert werden.

Begründung:

Der bisherige §16 BBW-SRO sieht vor, dass ein Verein je einen SR pro gemeldeter Seniorenmannschaft und einen halben SR je gemeldeter Jugendmannschaft stellen muss. Diese SR müssen im Laufe der Saison mindestens vier Pflichtspiele leiten, um für die Gesamtzahl des SR-Solls berücksichtigt werden zu können. Für jeden Fehlschiedsrichter wird eine Sonderumlage in Höhe von 150 EUR erhoben.

Beispiel 1: Der kleine Musterverein A hat nur eine Seniorenmannschaft in der Kreisliga (Ligastärke 8 Mannschaften). Um das bisherige SR-Soll zu erfüllen, muss der Musterverein A einen SR stellen, der in der Saison mindestens vier Pflichtspiele geleitet hat.

Die Problematik des Schiedsrichtermangels wird an zwei Stellen deutlich:

1. Diese Musterliga verursacht bei der Ligastärke von 8 Mannschaften insgesamt 56 Spiele (Hin- und Rückrunde). Erfüllt nun jeder der acht Vereine das SR-Soll zum Mindestmaß, werden hierüber nur 16 Spiele abgedeckt. Die Differenz (40 Spiele) wurde in der Vergangenheit von Schiedsrichtern übernommen, die bereit waren im Basketball überwiegend das Schiedsrichteramt auszuüben und somit weit über die Pflichtspielzahl hinaus Spiele geleitet haben. Hierauf konnte und kann man sich zukünftig aufgrund der sinkenden Schiedsrichterzahlen nicht verlassen, weshalb diese Spieldifferenz verringert werden muss.

2. Der Spielbetrieb im Senioren- und Jugendleistungsbereich wird ausschließlich durch neutrale Schiedsrichter (extern) besetzt. Die notwendigen vier Pflichtspiele, um in das SR-Soll zu zählen, können allerdings vollständig im vereinseigenen Jugendspielbetrieb (intern) absolviert werden. Dadurch erfüllen die Vereine zwar formal das SR-Soll, tragen allerdings nicht zur Sicherstellung des externen Spielbetriebs bei. Somit könnten die acht Mannschaften aus der Musterliga jeweils einen Schiedsrichter stellen, die jeweils vier interne Jugendspiele pfeifen. Das SR-Soll wäre erfüllt, allerdings wäre kein Spiel der Seniorenliga abgedeckt.

Die Differenz der Spielzahlen (Ziffer 1) und die geringe Anforderung an die Erfüllung des SR-Solls (Ziffer 2) führen in Verbindung mit der sinkenden Anzahl an Schiedsrichtern zum Schiedsrichtermangel und zum Risiko von Spielausfällen.

Es lässt sich festhalten, dass die gegenwärtige SR-Soll-Regelung dem externen Spielbetrieb nicht gerecht wird. Die Notwendigkeit der Reform ist unausweichlich. Das SR-Soll muss so umstrukturiert werden, dass die Tragfähigkeit der Ligen auf Bezirksebene sichergestellt werden kann.

Die Änderung des §16 BBW-SRO sieht nun vor, dass das bestehende SR-Soll in ein Einsatzsoll auf der einen und ein Jugendsoll auf der anderen Seite aufgeteilt wird.

Das Jugendsoll regelt, dass je gemeldeter Jugendmannschaft (Jugendlandesliga, -bezirksliga, -kreisliga) ein SR gestellt werden muss, der mindestens fünf Einsätze in diesen Jugendligen zu leisten hat. Für jeden Fehlschiedsrichter beträgt die Sonderumlage 150 EUR.

Das Einsatzsoll sieht vor, dass je gemeldeter Seniorenmannschaft auf Bezirksebene (Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga) und Jugendleistungsmannschaft (Jugendoberliga, Jugendregionalliga) acht Schiedsrichtereinsätze in ansetzungspflichtigen Ligen geleistet werden müssen. Für jeden Fehleinsatz beträgt die Sonderumlage 50 EUR.

Die Ligen oberhalb der Landesligen (Oberliga, Regionalliga, Jugendbundesligen usw.) werden im SR-Soll fortan nicht mehr berücksichtigt, da für diese Ligen separate Kaderstrukturen bestehen, die diese Ligen

bedienen. Entsprechend werden Schiedsrichtereinsätze in diesen Ligen ebenso nicht mehr berücksichtigt.

Beispiel 1: Der kleine Musterverein A hat nur eine Seniorenmannschaft in der Kreisliga (Ligastärke 8 Mannschaften). Um das bisherige SR-Soll zu erfüllen, muss der Musterverein A einen SR stellen, der in der Saison mindestens vier Pflichtspiele geleitet hat.

Für dieses Beispiel bedeutet diese Reform, dass der Musterverein A einen Schiedsrichter benötigt, der acht Einsätze in den ansetzungspflichtigen Ligen der Bezirke geleistet haben muss.

Im Anhang dieses Antrags befindet sich sowohl ein weiteres Beispiel der Reform als auch ein Deep-Dive zur Herleitung des neuen Konzepts und weitergehende Informationen.

Für das BBW-Präsidium/Ressort Schiedsrichter

Stefan Jung	*David Meßmer*
Vizepräsident Schiedsrichter	*Stellvertretender Vorsitz BBW-Schiedsrichterausschuss*

Anhang Beispiel Reform §16 BBW-SRO

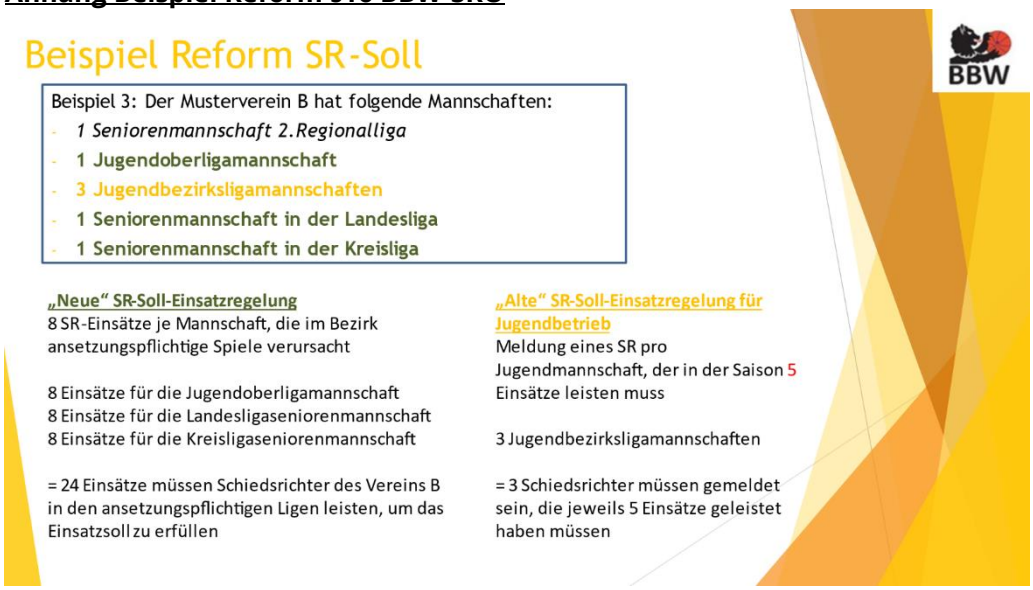

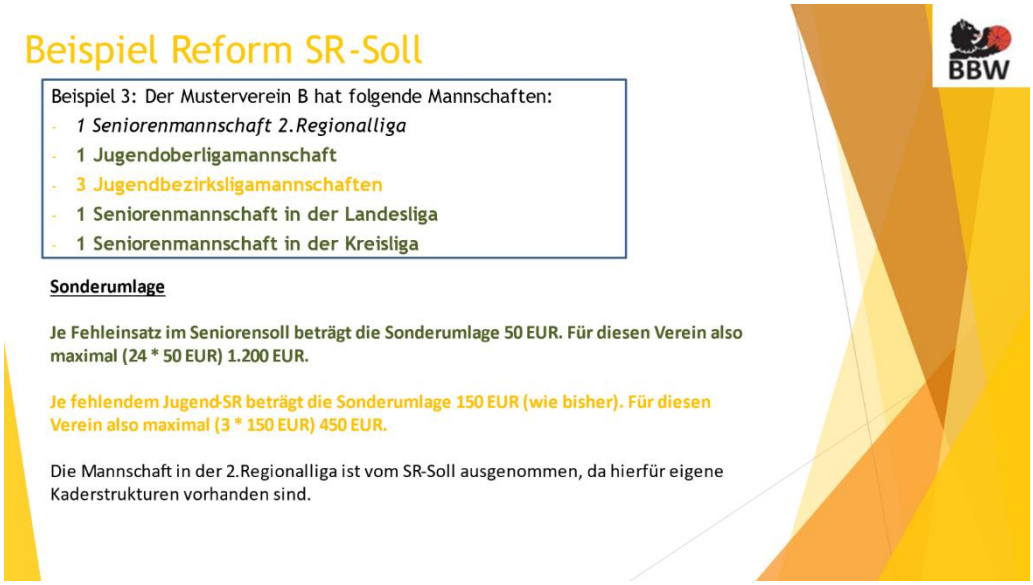

Anhang Deep Dive Herleitung Einsatzsoll

Im Folgenden soll das Zahlenwerk des Schiedsrichterwesens und dieser Reform verdeutlicht werden. Diese Überlegungen bilden die Grundlage für die festgelegte Einsatzzahl von 8 Einsätzen.
Die ansetzungspflichtigen Ligen dieser Reform gliedern sich i.d.R in Ligastärken zwischen 4 bis 12 Mannschaften. Eine Liga mit einer Ligastärke von 8 Mannschaften verursacht 56 Spiele. Diese 56 Spiele der Vereine A-H sind in der untenstehenden Tabelle vereinfacht dargestellt.

Tabelle 1 Beispielhafter Spielplan 8er Liga

Spiel	SR1	SR2	Spiel	SR1	SR2
1	Verein A	Verein B	29	Verein G	Verein H
2	Verein A	Verein B	30	Verein G	Verein H
3	Verein A	Verein B	31	Verein G	Verein H
4	Verein A	Verein B	32	Verein G	Verein H
5	Verein A	Verein B	33		
6	Verein A	Verein B	34		
7	Verein A	Verein B	35		
8	Verein A	Verein B	36		
9	Verein C	Verein D	37		
10	Verein C	Verein D	38		
11	Verein C	Verein D	39		
12	Verein C	Verein D	40		
13	Verein C	Verein D	41		
14	Verein C	Verein D	42		
15	Verein C	Verein D	43		
16	Verein C	Verein D	44		
17	Verein E	Verein F	45		
18	Verein E	Verein F	46		
19	Verein E	Verein F	47		
20	Verein E	Verein F	48		
21	Verein E	Verein F	49		
22	Verein E	Verein F	50		
23	Verein E	Verein F	51		
24	Verein E	Verein F	52		
25	Verein G	Verein H	53		
26	Verein G	Verein H	54		
27	Verein G	Verein H	55		
28	Verein G	Verein H	56		

Ausgehend von der errechneten Einsatzzahl von 8 Einsätzen leistet ein Schiedsrichter des Vereins A seine 8 Einsätze in den Spielen 1-8 zusammen mit einem Schiedsrichter des Vereins B. Mit diesen 16 Einsätzen sind die ersten 8 Spiele der Liga abgedeckt. Damit haben beide Mannschaften (isoliert betrachtet für diese Liga) ihr jeweiliges Einsatzsoll erfüllt. Die Spiele 9-16 werden jeweils durch die 8 Einsätze von den Schiedsrichtern der Vereine C und D abgedeckt. Dies setzt sich bis zum Spiel 32 durch. Es entsteht eine Lücke in Höhe von 24 Spielen (Unterdeckung), die nicht durch das Einsatzsoll abgedeckt werden. Die Abdeckung beträgt damit 32 von 56 Spielen (57%), die Unterdeckung 24 von 56 Spielen (43%).

Um die Systematik zu verdeutlichen ist in der zweiten Tabelle der Spielplan einer Liga mit einer Ligastärke von 6 Mannschaften dargestellt.

Tabelle 2 Beispielhafter Spielplan 6er Liga

Spiel	SR1	SR2	Spiel	SR1	SR2
1	Verein A	Verein B	16	Verein C	Verein D
2	Verein A	Verein B	17	Verein E	Verein F
3	Verein A	Verein B	18	Verein E	Verein F
4	Verein A	Verein B	19	Verein E	Verein F
5	Verein A	Verein B	20	Verein E	Verein F
6	Verein A	Verein B	21	Verein E	Verein F
7	Verein A	Verein B	22	Verein E	Verein F
8	Verein A	Verein B	23	Verein E	Verein F
9	Verein C	Verein D	24	Verein E	Verein F
10	Verein C	Verein D	25		
11	Verein C	Verein D	26		
12	Verein C	Verein D	27		
13	Verein C	Verein D	28		
14	Verein C	Verein D	29		
15	Verein C	Verein D	30		

Durch die Anwendung der gleichen Systematik wie in der Tabelle 1 werden 24 von 30 Spiele abgedeckt. Damit beträgt die rechnerische Abdeckung 80% und die Unterdeckung 20%.

Damit lässt sich folgendes festhalten. Je größer die Liga, desto höher ist der Grad der Unterdeckung. Dieser Zusammenhang ist in folgender Tabelle dargestellt.

Ligastärke	Spielanzahl	Abgedeckte Spiele	Lücke	Abdeckung relativ	Unterdeckung relativ
4	12	16	-4	133,33%	-33,33%
5	20	20	0	100,00%	0,00%
6	30	24	6	80,00%	20,00%
7	42	28	14	66,67%	33,33%
8	56	32	24	57,14%	42,86%
9	72	36	36	50,00%	50,00%
10	90	40	50	44,44%	55,56%
11	110	44	66	40,00%	60,00%
12	132	48	84	36,36%	63,64%

Die Beispiele der 6er und 8er Liga sind in der Tabelle in anderer Darstellung neben den übrigen Ligastärken dargestellt. Die Spielanzahl ergibt sich rechnerisch, die abgedeckten Spiele anhand der oben genannten Systematik, die Lücke bildet die Differenz und die Abdeckung/Unterdeckung werden relativ dargestellt. Isoliert betrachtet steigt (sinkt) für jede Ligastärke die Unterdeckung (Abdeckung). Für den Spielbetrieb ist nun die Tatsache entscheidend, dass alle Spiele und die Abdeckung/Unterdeckung kumuliert betrachtet werden müssen.

Ligastärke	Abdeckung relativ	Unterdeckung relativ
4	133%	-33%
5	100%	0%
6	80%	20%
7	67%	33%
8	57%	43%
9	50%	50%
10	44%	56%
11	40%	60%
12	36%	64%
Ø	68%	32%

Über alle Ligastärken hinweg ergibt sich eine mittlere Abdeckung von 68% und eine Unterdeckung von 32%. Das resultiert daraus, dass in kleinen Ligen mehr Spiele abgedeckt werden als in den größeren Ligen. Die Unterdeckung von 32% ist geplant und aus zwei Gründen notwendig.
Zum einen gibt es immer noch eine hohe Anzahl an Schiedsrichtern, die deutlich mehr Spiele leisten als die errechnete Mindestgröße. Zum anderen würde eine 100% Abdeckung durch das Einsatzsoll bedeuten, dass wir – in der Theorie – Schiedsrichter mit erfülltem Einsatzsoll nicht weiter einsetzen könnten, da sie anderen Vereinen Einsätze nehmen würden. Dadurch würde man diesen Vereinen die Chance nehmen ihr Einsatzsoll zu erfüllen. In der Praxis müssen wir deshalb mit einem Grundstock an Abdeckung (hier 68%) kalkulieren, um dem Umstand der Vielpfeifer auf der einen Seite und einer verhältnismäßigen sowie vermittelbaren Einsatzzahl (8 Einsätze) auf der anderen Seite Rechnung tragen zu können.
Mit der Einsatzzahl von 8 Einsätzen können damit kumuliert betrachtet 68% der Spiele in den genannten Ligen abgedeckt werden.

Anhang Verwendung Sonderumlage

Die Sonderumlage, die aus §16 BBW-SRO resultiert, wird gemäß §16 Nr.10 BBW-SRO zweckgebunden verwendet. Durch diese Gelder werden sämtliche Ausbildungen (LSE, LSD, LSC) sowie die jährlichen Fortbildungen nahezu vollständig finanziert. Zusätzlich werden Coachingmaßnahmen (Spiele sowie Maßnahmen) auf Landes- und Bezirksebene finanziert, um das Schiedsrichterwesen zu fördern.
Neben finanziellen Anreizen zur Schiedsrichtergestellung bemüht sich der Schiedsrichterausschuss um nichtfinanzielle Anreize. Neben der Einrichtung von Mentorenprogrammen in den Bezirken zur Verringerung von Drop-Out Quoten bieten wir zusätzlich Fortbildungen und Maßnahmen an, die der persönlichen Weiterentwicklung dienen. Darüber hinaus organisieren wir regelmäßige Events (z.B. Kostenloser Eintritt bei Bundesligaspielen für Schiedsrichter), die das Schiedsrichteramt attraktiver werden lassen.

ANTRAG 2 zum Verbandsbeirat 2023

Antragsteller: MTV Stuttgart

Ergänzung des Strafenkataloges des Bezirkes für Spiele im Minibereich (d.h. Altersklassen bis einschließlich U10).

Festlegung der Allgemeine Strafen für

- Einsatz von nicht teilnahme-, nicht einsatz- oder nicht spielberechtigten Spielern gemäß der DBB-Spielordnung (inkl. Spielverlust)
- Verspätetes Melden von Ergebnissen bei Sonntagsspielen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung
- Nichtmelden von Ergebnissen des Spiels gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung
- Verspätetes Zusenden des Spielberichtsbogens gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung
- Nichtzusenden des Spielberichtsbogens gemäß den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung
- Spielverlust nach DBB-SO § 38,1l wegen Nichtabsendens des Spielberichtsbogens
- Nichteintrag der Spielerstatistik gemäß der jeweiligen Ausschreibung und Vorgabe im DBB-Online-Programm

auf einheitlich EUR 15 (entspricht Gebühr für Verstöße von Vereinen im administrativen Bereich).

Begründung:

Es ist nicht angeraten, im Minibasketball Strafen in gleicher Höhe wie im Jugend- oder Seniorenbereich zu verhängen, da den Miniregeln ein anderes Spielgrundverständnis vorgeben. In den Altersklassen bis einschließlich U10 wird ohne Ergebnis und Tabelle gespielt, d.h. Sieg oder Niederlage, Feststellung von Tabellenplätzen oder die Erfassung von Ergebnissen spielen keine Rolle. Dem Spielberichtsbogen kommt daher ausschließlich statistische Bedeutung zu. Es spricht nichts dagegen, dass die Vereine sich an die Regeln halten und sicherstellen, dass ausschließlich der Einsatz von teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigten Spielern gemäß der DBB- Spielordnung erfolgt und auch der Spielberichtsbogen zeitgerecht übermittelt wird. Daher Festlegung auf eine administrative Gebühr.

Wir dürfen zudem nicht vergessen, dass wir es oft mit jugendlichen Trainern und Schiedsrichtern oder mit Eltern zu tun haben, so dass ein angemessenes Heranführen an die Regeln des allgemeinen Jugendspielbetriebes angeraten ist.

Dies würde auch die Zahl der teilnehmenden Mannschaften erhöhen.

Der Antrag möge im Bezirksjugendtag vorberaten und im Bezirkstag zur Abstimmung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Davide Tortorelli
Leitung Basketball Akademie

ANTRAG 3 zum Verbandsbeirat 2022

Antragsteller: BBW-Präsidium/Ressort Finanzen

Das BBW-Präsidium beantragt die Festsetzung der Gebühren für die Spielzeit 2023/24 wie folgt:

Verbandsumlage					
Staffelung nach Teilnahmeberechtigungen (TA's)					
	0	Teilnehmerausweise und korporative Mitglieder		60,00 €	
1 -	30	Teilnehmerausweise		90,00 €	
31 -	60	Teilnehmerausweise		135,00 €	
61 -	100	Teilnehmerausweise		165,00 €	
101 -	200	Teilnehmerausweise		240,00 €	
über	200	Teilnehmerausweise		315,00 €	
über	300	Teilnehmerausweise		330,00 €	
über	400	Teilnehmerausweise		390,00 €	
Jugendumlage					
		Die Jugendumlage richtet sich nach der BBW-Jugendordnung § 14 Absatz 1 - 4:			
		je Mitgliedsverein gemäß Absatz 1		120,00 €	
		je Mitgliedsverein gemäß Absatz 2		50,00 €	
		Freibetrag je gemeldeter Jugendmannschaft in der AK bis U18 männlich oder weiblich 30,00 €, jedoch nicht für mehr als 3 Mannschaften			
Meldegebühren					
			2022/23	**2023/24**	
		2. Regionalliga Männer, je Mannschaft	500,00 €	500,00 €	
		Regionalliga Frauen, je Mannschaft	500,00 €	500,00 €	
		Oberliga Männer, je Mannschaft	250,00 €	250,00 €	
		Oberliga Frauen, je Mannschaft	250,00 €	250,00 €	
		Jugendregional- und –oberliga, je Mannschaft	40,00 €	50,00 €	
		BBW-Vereinspokal, je Runde (jedoch nicht mehr als 50,00 €)	10,00 €	10,00 €	
		Senioren/innen AK II und älter	20,00 €	20,00 €	
Verlegungsgebühren					
		Spielverlegungsgebühr je Antrag	50,00 €	50,00 €	
		zeitliche Verlegung bei weniger als 7 Tage vor dem Spiel je Antrag	50,00 €	25,00 €	
Übergangslizenzen					
		Übergangslizenz für 2. Regionalliga Männer und Regionalliga Frauen	500,00 €	500,00 €	
		Übergangslizenz für Oberliga Frauen und Männer, Jugend- Ober- und Regionalligen	200,00 €	**200,00 €**	

Fälligkeiten					
		Die Verbandsumlage wird jeweils zum 30.01. eines Jahres fällig.			
		Die Jugendumlage wird am 15.9. eines jeden Jahres fällig.			
		Die Meldegebühren werden von der BBW-GS jeweils per Rechnung erhoben.			
SR-Honorar			**2022/23**	**2023/24**	
		2. Regionalliga Männer	65,00 €	65,00 €	
		Regionalliga Frauen	**65,00 €**	65,00 €	
		Oberliga Männer	50,00 €	50,00 €	
		Oberliga Frauen	**50,00 €**	50,00 €	
		Landesliga Männer	30,00 €	**35,00 €**	
		Landesliga Frauen	**30,00 €**	**35,00 €**	
		Jugendoberliga und BBW-Jugendmeisterschaften	30,00 €	**35,00 €**	
		bei Kurzspielen (4x8 oder 2x12 Min, inkl. JtfO)	20,00 €	20,00 €	
		Senioren-/Bestenspiele	30,00 €	30,00 €	
		sonstige Spiele	25,00 €	30,00 €	
		Spesenzuschlag für Doppelspiel	5,00 €	5,00 €	
		Scheckgebühr	3,00 €	3,00 €	
SR-Sonderumlage					
		Sonderumlage nach § 16 Abs. 2 der BBW-SRO (Einsatzsoll) Je fehlendem Einsatz		50,00 €	
		Sonderumlage nach § 16 Abs. 3 der BBW-SRO je fehlendem Schiedsrichter		150,00 €	

Begründung:

Gemäß Finanz- und Kassenordnung des BBW §10, 1 werden die Gebühren jährlich durch den Verbandstag, bzw. –Beirat festgelegt.

Für das Präsidium/Ressort Finanzen
Siegfried Eckert, Vizepräsident Finanzen